

## 1. Goffman und *Totale Institutionen*

Der Begriff der *Totalen Institution* wurde 1961 von Erving Goffman in seinem Aufsatz *On the Characteristics of Total Institutions* geprägt, der den Auftakt zu seinem Band *Asylums* bildete. Eine erste, kürzere Version des Textes war bereits 1957 erschienen (Ayaß, 2022). Grundlage seiner Überlegungen war eine empirische Untersuchung in der geschlossenen psychiatrischen Einrichtung St. Elizabeths Hospital in Washington, D.C., in der Goffman als teilnehmender Beobachter forschte. Im Zentrum stand dabei die Analyse der Lebensbedingungen von Patient:innen in geschlossenen Institutionen. Auf Basis dieser Beobachtungen entwickelte Goffman jedoch nicht lediglich eine Fallstudie zur Psychiatrie, sondern formulierte ein allgemeines theoretisches Konzept, welches er auch auf andere Einrichtungen übertrug. Totale Institutionen definiert er wie folgt:

*„Eine totale Institution läßt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“* (Goffman, 2020, S. 11).

Nach Goffman sind Institutionen im weitesten Sinne Orte wie Räume, Wohnungen, Gebäude oder Betriebe, in denen regelmäßig bestimmte Tätigkeiten stattfinden. Während manche Institutionen allen Menschen offenstehen – Goffman verweist hier exemplarisch auf die Grand Central Station in New York – zeichnen sich andere dadurch aus, dass der Zugang streng reguliert wird. Jede Institution bildet in gewisser Weise eine eigene Welt, wobei einige in stärkerem Maße als *total* zu charakterisieren sind. Der totale Charakter einer Institution zeigt sich insbesondere darin, dass der Kontakt zur Außenwelt sowie die Bewegungsfreiheit der Mitglieder eingeschränkt werden, etwa durch verschlossene Tore, hohe Mauern oder Stacheldraht (Goffman, 2020).

In modernen Gesellschaften sind die Lebensbereiche des Schlafens, Arbeitens und Freizeitgestaltens räumlich voneinander getrennt, sodass Individuen mit unterschiedlichen sozialen Kreisen in Kontakt treten. In Totalen Institutionen dagegen fallen diese Bereiche zusammen: Alle Lebensvollzüge finden an einem Ort statt, der vollständig unter der Kontrolle einer zentralen Autorität steht. Die Mitglieder leben in festen Gemeinschaften, die Goffman als „Schicksalsgenossen“ (Goffman, 2020, S. 17) bezeichnet. Sie

## 1. Goffman und Totale Institutionen

erhalten die gleiche Behandlung, verrichten identische Tätigkeiten und folgen einem strikt durchorganisierten Tagesablauf. Die zeitliche Struktur des Alltags ist präzise festgelegt und wird durch ein Regelsystem sowie durch Aufsichtspersonen überwacht. Alle Tätigkeiten sind in einen übergeordneten, rationalen Plan eingebettet, der auf die Erreichung der institutionell definierten Ziele ausgerichtet ist (Goffman, 2020). In Tabelle eins sind die zentralen Merkmale Totaler Institutionen zusammenfassend dargestellt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Merkmale Totaler Institutionen

Merkm <sup>al</sup>	Beschreibung
Isolation von der Außenwelt	Einschränkungen von Kontakten, Bewegung, Trennung durch Mauern, Tore etc.
Verschmelzung der Lebensbereiche	Schlafen, Arbeiten, Freizeit an einem Ort
Zentrale Autorität	Strikte Kontrolle und Überwachung
Routinen	Einheitliche Tätigkeiten, Regelsystem, fester Tagesablauf
Organisierter Alltag	Alle Aktivitäten dienen institutionellen Zielen

Der Unterschied zu anderen gesellschaftlichen Institutionen liegt insbesondere in der strikten Regulierung der Übergänge zwischen „innen“ und „außen“ (Ayaß, 2022). Während sich Goffmans empirische Untersuchung auf Psychiatrien bezog, erweiterte er seine Typologie auf weitere Einrichtungen wie Gefängnisse, Waisenhäuser, Kasernen, Internate, Kriegsgefangenenlager, Konzentrationslager oder Tuberkulosestationen (Ayaß, 2022). Dabei unterscheidet Goffman (2020) idealtypisch zwischen fünf Gruppen:

- Anstalten der Fürsorge, etwa Blindenheime, Altersheime, Armenasyle oder Waisenhäuser. Diese sind für Menschen vorgesehen, die als unselbstständig oder harmlos gelten.
- Einrichtungen für Personen, die als unselbstständig und zugleich potenziell gefährdend gelten, wie Tuberkulosesanatorien, psychiatrische Kliniken oder Leprosorien.

- Anstalten für als gefährlich eingestufte Personen, die vorrangig dem Schutz der Gesellschaft dienen, darunter Gefängnisse, Zuchthäuser, Kriegsgefangenenlager oder Konzentrationslager.
- Einrichtungen, die "angeblich" (Goffman, 2020, S. 16) zur effizienteren Durchführung arbeitsähnlicher Tätigkeiten bestehen, beispielsweise Kasernen, Internate, Schiffe oder Arbeitslager.
- Anstalten, die als Rückzugsorte dienen, wie Klöster, Abteien oder Konvente und andere mönchische Wohngemeinschaften (Goffman, 2020).

Innerhalb Totaler Institutionen unterscheidet Goffman (2020) strikt zwischen Insass:innen und Aufsichtspersonal. Insass:innen leben innerhalb der Einrichtung und haben nur begrenzten Kontakt zur Außenwelt, während das Personal in der Regel reguläre Arbeitszeiten hat und sozial in die Gesellschaft integriert bleibt. Beide Gruppen neigen dazu, die jeweils andere Gruppe durch stereotype Vorstellungen wahrzunehmen. Das Personal betrachtet Insass:innen oft als verschlossen, verbittert und wenig vertrauenswürdig; Insass:innen empfinden das Personal hingegen als hochmütig, herablassend und niederträchtig. Die soziale Mobilität zwischen den beiden Gruppen ist gering und es besteht eine große und oft formell vorgeschriebene soziale Distanz, die auch durch asymmetrische Informationsflüsse – etwa die systematische Vorenthaltung von Informationen – aufrechterhalten wird. Dadurch entstehen „zwei verschiedene soziale und kulturelle Welten, die mit einigen offiziellen Berührungspunkten nebeneinander bestehen, sich jedoch kaum gegenseitig durchdringen“ (Goffman, 2020, S. 20).

Bei der Aufnahme in eine Totale Institution durchlaufen Neuankömmlinge nach Goffman (2020) Prozesse der Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen, die er als „Angriffe auf das Selbst“ (Goffman, 2020, S. 52) bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise die Enteignung persönlicher Gegenstände oder aber auch weiter im Verlauf stattfindende Demütigungen im Alltag oder Zwangsmaßnahmen, die zu einem tiefgreifenden Rollenverlust führen. Während außerhalb Totaler Institutionen verschiedene Rollen eingenommen werden, unterbricht die Zugehörigkeit zu Totalen Institutionen die Rollenplanung und es tritt ein Rollenverlust ein. Ziel ist eine „Programmierung“ (Goffman, 2020, S. 27) der Insass:innen, indem durch die Isolation der neuen Person diese so geformt wird, dass sie problemlos in das Verwaltungssystem der Anstalt integriert und durch Routinemaßnahmen gesteuert werden kann. Diese Demütigungen und Zwänge werden ergänzt durch ein „Privilegiensystem“ (Goffman, 2020, S. 54), das Vergünstigungen in Aussicht stellt, die au-

ßerhalb selbstverständlich erscheinen, innerhalb aber nur durch regelkonformes Verhalten erlangt werden können. Dieses System von Belohnung und Sanktion strukturiert den Alltag und diszipliniert die Insass:innen. Diese Lebensbedingungen führen dann zu einem System von Anpassungen. Mit "Anpassungen" meint Goffman (2020) Verhaltensweise und Strategien, die Insass:innen entwickeln, um mit den Gegebenheiten Totaler Institutionen zurechtzukommen. Er unterscheidet zwischen primären und sekundären Anpassungen. *Primäre Anpassungen* stehen im Einklang mit den offiziellen Regeln und Erwartungen der Institution, was bedeutet, dass Insass:innen die bestehenden Regeln befolgen, wobei dies durchaus auch nur oberflächlich geschehen kann, um den Anschein einer Anpassung zu erwecken. *Sekundäre Anpassungen* beinhalten Handlungen, die außerhalb der Regeln Handlungsspielräume schaffen. Diese Strategien der Anpassung reichen von Rückzug über offene Verweigerung, Kolonisierung der Anstalt bis hin zur vollständigen Konversion (Goffman, 2020). Goffman (2020) beschreibt, dass sich Insass:innen in den meisten Totalen Institutionen einer Strategie bedienen, die sich als „ruhig Blut bewahren“ (Goffman, 2020, S. 68) bezeichnen lässt. Diese Strategie besteht aus einer Kombination aus sekundären Anpassungen, Konversion, Kolonisierung und Loyalität gegenüber der Gruppe der Insass:innen (Goffman, 2020).

Insgesamt kritisiert Goffman (2020), dass Totale Institutionen ihrem selbsterteilten Auftrag, der in der Rehabilitation von Insass:innen besteht, nicht gerecht werden. Als Gründe hierfür nennt er u. a. die Stigmatisierung, aber auch die „Diskulturation“ (Goffman, 2020, S. 76), womit das Verlieren von in weiten Bereichen der Gesellschaft erforderlichen Gewohnheiten gemeint ist.

Auch das Personal agiert in einem Spannungsfeld: Einerseits trägt es Verantwortung für die "Besserung" (Goffman, 2020, S. 78) der Insass:innen und hat damit das Ziel der Fürsorge, andererseits muss es institutionelle Vorgaben erfüllen. In der täglichen Arbeit steht das Personal vor der Herausforderung, unterschiedliche Ziele gegeneinander abzuwägen bzw. bestimmte Normen gegen andere Normen zu opfern. Goffman (2020) beschreibt zudem den „Engagement-Zyklus“ (Goffman, 2020, S. 85), der durch wechselnde Phasen von Nähe, Distanzierung und erneuter Annäherung zwischen Personal und Insass:innen gekennzeichnet ist. Zwischen diesen zwei getrennten Gruppen – den Insass:innen und dem Personal – kann es, wie bereits beschrieben, Beziehungen im Sinne der Engagement-Zyklen geben. Außerhalb dieser kritikwürdigen Verbindungen gibt es weitere problematische Formen des Kontakts. So entwickelt jede Totale Insti-

tution eine Reihe von Praktiken, die Personal und Insass:innen eng zusammenführen, die von Goffman (2020) als Zeremonien bezeichnet werden. In diesen Zeremonien drückt sich weniger der Unterschied zwischen den beiden Gruppen, sondern vielmehr Einigkeit, Solidarität und gemeinsames Engagement für die Anstalt aus. Meist sind diese Zeremonien freiwillig und es kommt zu einer Art Rollenbefreiung. Damit wird das normale Verhältnis zwischen Personal und Insass:innen zeitweilig modifiziert, wodurch die Zeremonie demonstriert, dass der Wesensunterschied zwischen den beiden Gruppen nicht notwendig ist. Ein Beispiel ist der Tag der offenen Tür, an dem es zu einer „institutionellen Zurschaustellung“ kommt, die selten der Wirklichkeit entspricht (Goffman, 2020).

### 1.1. Rezeption und Bedeutung des Begriffs Totale Institutionen

Goffmans Text *Asylums* ist in der Soziologie auf große Resonanz gestoßen und gilt bis heute als wegweisend. Dies liegt nicht zuletzt an der im Text angelegten Kritik, die sich unter anderem auf die Aufhebung der Lebenssphären, die Zerstörung des Selbst, die Diskulturation sowie das Scheitern des Rehabilitierungsauftrags bezieht. Ayaß (2022) gibt an, dass es die am häufigsten zitierte soziologische Untersuchung zur Psychiatrie ist und Endres (2022) weist darauf hin, dass kaum ein sozialwissenschaftlicher Text zum Gefängnis ohne Verweis auf Erving Goffmans Begriff der Totalen Institutionen auskommt. Neben einer unglaublich positiven Resonanz stießen und stoßen Goffmans Analysen teils auch auf heftige Ablehnung, weshalb verschiedene Kritikpunkte die Rezeption bis heute begleiten.

Zunächst wird die *Begriffsweite und mangelnde Trennschärfe* kritisiert. Goffman (2020) fasst gemäß Endres (2022) eine sehr heterogene Bandbreite an Einrichtungen unter dem Begriff Totale Institution zusammen (Endres, 2022). So zeigt sich beispielsweise am Kriterium der Freiwilligkeit bzw. Unfreiwilligkeit des Aufenthalts, wie stark sich das Verhältnis zwischen Personal und Insass:innen sowie das Erleben der Institution unterscheiden können (Ayaß, 2022). Weiterhin ist unklar, wie Goffman Totale Institutionen von anderen Institutionen und Organisationen abgrenzt. Coser (1967) beschreibt beispielsweise unter dem Begriff der gierigen Organisationen Institutionen, die keineswegs den von Goffman beschriebenen Anstaltscharakter aufweisen, die aber dennoch einen allumfassenden Anspruch an sie stellen. Beispiele hierfür sind Sekten, Familien oder auch politische Gruppierungen. Auch Endres (2022) kritisiert das Konzept der Totalen

Institutionen als nicht trennscharf, da manche Merkmale auch auf andere Institutionen zutreffen, die allerdings keine Totalen Institutionen sind.

Weiterhin gibt es *methodische Kritik* an Goffmans (2020) Analysen. Endres (2022) kritisiert, dass Goffman nie im Gefängnis geforscht hat. Die Übertragung seines Konzepts auf den Strafvollzug sei daher spekulativ, auch weil er sich neben wenigen soziologischen Studien vor allem auf selektiv zitierte Erlebnisberichte einzelner Autor:innen stütze. Daran anschließend wird die Arbeit auch von anderen Autor:innen methodisch als anekdotisch und unzureichend systematisch beschrieben (Mac Suibhne, 2011).

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die *einseitige Fokussierung auf die Perspektive der Insass:innen und Vernachlässigung weiterer Faktoren*. Jenkins u. a. (2022) merken beispielsweise an, dass durch diese einseitige Fokussierung die Folgen für das Personal unbeachtet bleiben, obwohl diese selbst einem umfassenden Kontroll- und Überwachungssystem unterworfen sind (Jenkins, Burton und Holmes, 2022). Suibhne (2011) stellt außerdem fest, dass Goffman (2020) auch mit Blick auf die Insass:innen eine sehr spezifische Perspektive einnimmt, indem er beispielsweise therapeutische Aspekte vernachlässigt. Weiterhin wird kritisiert, dass sich Goffman fast ausschließlich auf die internen Strukturen und das Innenleben der Gefängnisse fokussiert, wobei die Relationen nach außen sowie die Makrostrukturen unterbelichtet bleiben, die zu einem übergreifenden Verständnis allerdings notwendig wären (Kövamees, 2020). Die Absolutheit, mit der Goffman (2020) zwischen innen und außen unterscheidet, ist heute – und war vielleicht auch schon damals – in dieser Absolutheit nicht gegeben. Damit wird das Bild der Totalen Institutionen als zu homogen, zu Insass:innen- und mikrozentriert und insgesamt als zu unterkomplex angesehen.

Zuletzt wird die *historische Überholtheit* des Konzeptes kritisiert. Seit der Publikation von *Asylums* haben sich die Bedingungen vieler Institutionen verändert. Manche der von Goffman genannten Beispiele, etwa Tuberkulosesanatorien, sind weitgehend verschwunden, während andere – etwa Psychiatrien – fortbestehen (Ayaß, 2022). Gleichzeitig sind gemäß Ayaß (2022) neue Formen Totaler Institutionen entstanden. Ayaß (2022) verweist auf Reality-TV-Formate wie *Big Brother*, deren Strukturen aufgrund von Unterwerfungen, Abschottung, Überwachung und zeremoniellen Darbietungen starke Parallelen zu Goffmans Beschreibung aufweisen. Zudem kam es zu Reformen, etwa im Zuge der Psychiatrie-Enquête in Deutschland, die maßgeblich durch Goffmans Kritik beeinflusst war. Mit ihr wurde ein Perspektivwechsel eingeleitet – weg von isolierter Unterbringung in

entlegenen Großanstalten mit erniedrigenden Prozeduren hin zu gemeindenahen, sozialraumorientierten Angeboten für kleinere Gruppen (Kunze, Schmidt und Höflacher, 2015; Stengler *u. a.*, 2015; Walther, 2023). Auch Endres (2022) verweist darauf, dass sich die Gefängnisse von damals wesentlich von Gefängnissen heutzutage unterscheiden. Während Goffman (2020) Totale Institutionen als nahezu abgeschlossenen sozialen Mikrokosmos betrachtet, gibt es in modernen Gefängnissen durchaus einen regen Austausch zwischen Gefängnis und Gesellschaft, der mitbetrachtet werden sollte (Kövamees, 2020). Entsprechend können Gefängnisse durchaus als durchlässige, vernetzte Organisation betrachtet werden (Kövamees, 2020). Die zentralen Kritikpunkte sind in Tabelle zwei zusammengefasst (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Zentrale Kritikpunkte an Goffmans Totale Institutionen

Kritikpunkt	Beschreibung
Begriffsweite & mangelnde Trennschärfe	Begriff umfasst sehr heterogene Einrichtungen; unklare Abgrenzung zu anderen Organisationsformen; manche Merkmale treffen auch auf Nicht-Totale Institutionen zu
Methodische Kritik	Goffman hat selbst nicht im Gefängnis geforscht; starke Abhängigkeit von selektiv gewählten Erlebnisberichten; Vorgehen gilt als anekdotisch und wenig systematisch
Einseitige Fokussierung auf Perspektive der Insass:innen & Vernachlässigung weiterer Faktoren	Perspektive anderer Akteur:innen bleibt weitgehend unbeachtet; therapeutische Prozesse und gesellschaftliche bzw. organisatorische Einbettung werden vernachlässigt
Historische Überholtheit	Viele Institutionen haben sich verändert/gibt es nicht mehr; heutige Institutionen sind durchlässiger und stärker vernetzt; Reformen (z. B. Psychiatrie-Enquête) haben ursprüngliche Kritikpunkte abgeschwächt

Obwohl damit das Konzept zumindest in Teilen überholt scheint, stellt Lob-Hüdepohl (2023) fest, dass das Gefängnis immer ein zwangsbesetzter Ort ist und bleibt und zwar heutige Haftanstalten nicht mehr alle Merkmale

## *1. Goffman und Totale Institutionen*

einer Totalen Institution aufweisen, indem sie beispielsweise darauf verzichten, gezielt ihre Insass:innen bis zur Preisgabe jeglicher persönlichen Identität zu demütigen und zu unterwerfen. Nichtsdestotrotz erwarten Inhaftierte weiterhin extreme Einschränkungen der personalen Freiheit (Lob-Hüdepohl, 2023). Endres (2022) sieht dementsprechend auch nach über sechzig Jahren Anschlussmöglichkeiten für das Verständnis europäischer Gefängnisse. Besonders verdienstvoll sei beispielsweise, dass Goffman das subjektive Erleben der Insass:innen in den Mittelpunkt rückte (Endres, 2022). Auch die Unterscheidung zwischen primären und sekundären Anpassungen an die Totale Institution sei einflussreich und instruktiv. Trotz der zeitlichen Distanz und der Kritik an den Ausführungen von Goffman gibt es weiterhin gute Gründe, warum das Konzept der Totalen Institutionen auch heute noch Relevanz besitzt, vor allem für die Soziale Arbeit.

### *1.2. Relevanz für die Soziale Arbeit*

Trotz berechtigter Kritik an Goffmans Konzept der Totalen Institutionen können seine Analysen eine wertvolle Grundlage und ein Referenzkonzept für einen kritischen Reflexionsprozess in der Sozialen Arbeit darstellen. Aus unserer Sicht lassen sich dabei zwei Ebenen hervorheben, die besonders relevant sind: Zum einen die Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen, zum anderen die Betrachtung des subjektiven Erlebens der Insass:innen. Beide Ebenen werden im Folgenden näher erläutert.

Ergänzend dazu wurden Reflexionsfragen entwickelt, die verdeutlichen sollen, wie diese beiden Ebenen zu verstehen sind und wie Fachkräfte sie für die Reflexion ihres eigenen Handelns nutzen können. Die Fragen wurden nicht empirisch überprüft und sind daher als Denkanstöße zu verstehen, nicht als verbindliche Handlungsanleitungen. Zudem erhebt die Sammlung keinen Anspruch auf Vollständigkeit (s. Abbildung 1).

#### *1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen*

Goffman (2020) zeigt detailliert, wie Institutionen die Lebensgestaltung ihrer Mitglieder durch Regeln, Zeitpläne oder hierarchische Strukturen regulieren und welche Auswirkungen bestimmte Handlungsweisen des Personals – etwa Aufnahme-rituale – auf Personen, die im Gefängnis leben, haben. Dieses Verständnis bildet weiterhin eine zentrale Grundlage für

die kritische Analyse und Reflexion moderner Institutionen der Sozialen Arbeit, wie Gefängnisse oder psychiatrische Einrichtungen.

Die Auseinandersetzung mit Macht- und Kontrollstrukturen eröffnet die Möglichkeit, Partizipation und Mitsprache der Klient:innen zu stärken, beispielsweise bei der Gestaltung von Tagesabläufen, Hausregeln oder individuellen Zielen. Ein erster Schritt besteht darin, sich der Mechanismen bewusst zu werden, durch die Kontrolle und Macht verstärkt werden. Daran anschließend stellt sich die Frage, welche Aspekte zur Kontrolle bzw. zur Aufrechterhaltung und Verstärkung von Machtasymmetrien beitragen und inwiefern diese notwendig sind (s. Abbildung 1 (Mechanismen der Kontrollverstärkung & Mechanismen der Machtverstärkung)). Bei diesem Reflexionsprozess werden Sozialarbeiter:innen auf ein Spannungsfeld stoßen, das bereits Goffman (2020) beschreibt: Fachkräfte müssen unterschiedliche Ziele gegeneinander abwägen, insbesondere Humanität versus Leistungsfähigkeit der Einrichtung (Goffman, 2020). Dieses Spannungsfeld zeigt sich auch in aktuellen Diskussionen in der Sozialen Arbeit um Hilfe und Kontrolle und ist damit weiterhin zentral (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). Auch wenn Mechanismen der Macht- und Kontrollverstärkung nicht vollständig auflösbar sind, geht es – neben der beschriebenen Bewusstmachung – insbesondere darum, einen professionellen Umgang mit bestehenden Strukturen zu entwickeln (s. Abbildung 1 (Umgang mit Macht- und Kontrollstrukturen)). Ziel bleibt selbstverständlich der Abbau unnötiger Macht- und Kontrollverhältnisse. Wo dies jedoch nicht möglich ist, kommt der transparenten Kommunikation über diese Strukturen eine besondere Bedeutung zu. Goffman (2020) thematisiert in diesem Zusammenhang auch die Beziehungsgestaltung zwischen Fachkräften und Insass:innen und beschreibt ihr Verhältnis als „Engagement-Zyklus“ (Goffman, 2020, S. 85): Ein Wechselspiel aus Nähe und Rückzug, der die Interaktion prägt. Für Sozialarbeiter:innen ist es hilfreich, dieses dynamische Zusammenspiel zu erkennen, um gezielt Interventionsstrategien zu entwickeln, Konflikte zu minimieren und Machtungleichgewichte sensibel zu gestalten. Überlegungen zu Nähe und Distanz finden sich in den Debatten zur professionellen Beziehungsgestaltung in der Sozialen Arbeit (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

### 1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen

Ein wesentlicher Beitrag Goffmans (2020) besteht darin, konsequent die Perspektive der in der Institution lebenden Menschen einzunehmen. Seine

Beobachtungen zu Anpassungsstrategien, Subkulturen und Rollenverlusten ermöglichen ein vertieftes Verständnis des Erlebens und Handelns der Betroffenen.

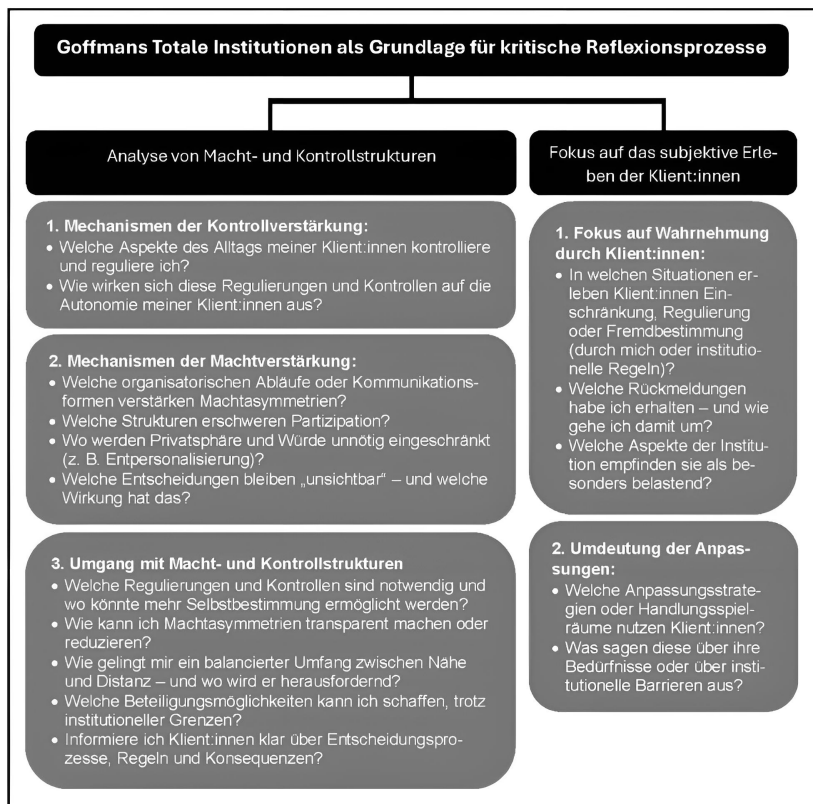


Abbildung 1: Mögliche Reflexionsfragen auf Basis der Überlegungen von Goffman (2020)

Für die Soziale Arbeit bedeutet dies: Durch das bewusste Einnehmen dieser Perspektive sowie durch das aktive Erfragen der Bedürfnisse und Wahrnehmungen der Klient:innen können Fachkräfte reflektieren, wie „Angriffe auf das Selbst“ (Goffman, 2020, S. 52) vermieden werden können, welche Rollen erhalten bleiben sollten und wie abweichendes Verhalten angemessen zu interpretieren ist (s. Abbildung 1 (Fokus auf Wahrnehmung durch Klient:innen)). Es geht nicht zuletzt um ein Verständnis darüber, welchen

Einfluss die Strukturen der Institution auf das Verhalten der Klient:innen haben. Handlungen, die Goffman als sekundäre Anpassung beschreibt – Strategien also, mit denen Menschen Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung zurückzugewinnen versuchen – lassen sich dabei als Ausdruck von Selbstschutz und dem Bemühen um Autonomie verstehen (s. Abbildung 1 (Umdeutung der Anpassungen)). Diese Ideen finden sich nicht zuletzt in Böhnischs (2023) Lebensbewältigungsansatz wieder (s. Kapitel 3.3. Lebensbewältigung). Weiterhin ist hier auch Thierschs (2020) Theoriekonzept der Lebensweltorientierung anschlussfähig, nach der Menschen “nicht anders als in ihrer Lebenswelt gesehen und verstanden werden” (Thiersch, 2020) können (s. Kapitel 3.2. Lebensweltorientierung). In Bezug auf mögliche Rollenverluste ist heute ein gelingendes Übergangsmanagement unbestritten.

### 1.3. Beispiele Totaler Institutionen

Goffman (2020) beschreibt eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen als Totale Institutionen (s. Kapitel 1. Goffman und “Totale Institutionen”). Drei besonders relevante Beispiele in diesem Kontext sind der Strafvollzug, der Jugendstrafvollzug und der Maßregelvollzug. Diese drei Institutionen stehen im Zentrum dieses Buches, wobei die in ihnen auftretenden Herausforderungen – etwa strikte Regelungen, Machtstrukturen und Anpassungsprozesse der Personen, die in ihnen leben – auch auf andere Institutionen übertragen sein können. Allerdings soll darauf hingewiesen werden, dass diese drei Institutionen sich durchaus in ihrer Totalität unterscheiden. Auf die Unterschiede wird in verschiedenen Kapiteln Bezug genommen.

Im Jahr 2025 wurden in Deutschland 172 Justizvollzugsanstalten gezählt (Statista, 2025). Zum Stichtag des 31. März 2024 befanden sich rund 43.750 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland (Statista, 2024). In den drei Institutionen – Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Maßregelvollzug – ist es seit der Publikation von Goffman zu Modernisierungen gekommen, indem die Geschlossenheit der Institutionen, beispielsweise durch Konzepte wie dem offenen Vollzug, zumindest teilweise abgemildert wurde. So merkt auch Lob-Hüdepohl (2023) an, dass heutige Haftanstalten nicht mehr alle Merkmale einer Totalen Institution aufweisen, indem sie beispielsweise darauf verzichten, „gezielt ihre Insassen bis zur Preisgabe jeglicher persönlichen Identität zu demütigen

und zu unterwerfen“ (Lob-Hüdepohl, 2023, S. 118) (s. Kapitel 1.1. Rezeption und Bedeutung von Goffmans Totale Institutionen).

Nichtsdestotrotz ist und bleibt das Gefängnis immer ein zwangsbesetzter Ort, weshalb es kaum Menschen gibt, die eine Haft freiwillig, also ohne äußeren Druck, antreten und auf elementare Freiheitsrechte während der Haft verzichten wollen (Lob-Hüdepohl, 2023). Personen, die in Gefängnissen leben, sind mit erheblichen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit konfrontiert: Ihre Bewegungsmöglichkeiten beschränken sich häufig auf das Minimum einer Zelle oder einer Abteilung, der Tagesablauf folgt strengen Routinen und gewöhnliche Formen der Kommunikation mit der Außenwelt sind nur eingeschränkt möglich (Lob-Hüdepohl, 2023). Hinzu kommen der (mindestens abendliche) Einschluss sowie die permanente Kontrolle alltäglicher Lebensvollzüge (Lob-Hüdepohl, 2023). Die autoritären Anweisungsstrukturen machen den Zwangscharakter des Gefängnisses Tag für Tag spürbar. Auch wenn die gesetzlichen Regelungen durch das Angleichungs- und Gegensteuerungsgebot darauf abzielen, negative Haftfolgen so weit wie möglich zu begrenzen, sind Inhaftierte dennoch zwangsläufig erheblichen gesundheitlichen sowie psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Zudem bleiben zentral wichtige Erfahrungen von Anerkennung in der Gemeinschaft – wie emotionale Zuwendung und soziale Wertschätzung – weitgehend verwehrt (Lob-Hüdepohl, 2023).

### 1.3.1. Strafvollzug

Grundsätzlich handelt es sich beim Strafvollzug um einen Oberbegriff für Institutionen, die für den Vollzug von gerichtlich verhängten Strafen zuständig sind. Grundlage für den Strafvollzug sind das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sowie länderspezifische Regelungen. Strafvollzug zielt darauf, dass die Untergebrachten fähig werden, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (§ 2 StVollzG). Dieser Grundsatz der Resozialisierung sowie der sozialen Integration besitzt Verfassungsrang und kann somit nicht aus den Ländergesetzen gestrichen werden (Suhling und Andres, 2023). Gefängnisse wiederum sind Orte, an denen Menschen gegen ihren Willen festgehalten werden (Meier und Leimbach, 2020). Der Strafvollzug und das Strafvollzugsgesetz bzw. das, was die Grundlage für Bestrafungen darstellt, hat sich über den Lauf der Geschichte immer wieder verändert. Welche Handlungen als bestrafungswürdig angesehen werden, unterliegt damit stets gesellschaftlichen Vorstellungen von „richtig“ und

„falsch“. Daher korrespondiert auch das Ausmaß der Strafe stets mit dem gesellschaftlichen Urteil über den Normverstoß (Cornel, 2022). Daran anschließend wird nachfolgend die Geschichte des Strafens und des Strafvollzugs beschrieben.

### *Eine kurze Geschichte des Strafens*

Bereits in den griechischen Stadtstaaten und im römischen Reich existierten staatliche Strafbefugnisse. Ein einheitlich kodifiziertes Strafrecht im modernen Sinne gab es jedoch nicht. Neben staatlichen Sanktionen wirkten private und familiäre Autoritäten mit. So konnten etwa Sklavenhalter:innen über das Leben ihrer Sklav:innen verfügen. In diesem Rahmen wurde von einem Recht zur „beliebigen Bestrafung“ gesprochen (Cornel, 2022, S. 33). Gefängnisse gab es zwar schon in der Antike, sie dienten jedoch vornehmlich der Verwahrung bis zur Aburteilung und Vollstreckung der Strafe – häufig der Hinrichtung – sowie in einzelnen Fällen der Schuldenhaft. Eine Freiheitsstrafe als eigenständige Strafform existierte noch nicht (Meier und Leimbach, 2020). Insofern sind Gefängnisse als Orte der Strafvollstreckung im heutigen Verständnis Erscheinungen der Neuzeit (Meier und Leimbach, 2020).

Im Mittelalter bildeten sich strafrechtliche Praktiken innerhalb der territorialen und feudalen Herrschaftsstrukturen heraus. Eine einheitliche zentralstaatliche Strafgewalt gab es weiterhin nicht. Entsprechende Kompetenzen lagen vielmehr bei Territorialherr:innen, Städten und der Kirche. Freiheitsstrafen im heutigen Sinn fehlten und der Rechtsschutz für Delinquente war gering. Parallel bestanden ein kirchliches Strafrecht (einschließlich der Inquisition) sowie die eigene Gerichtsbarkeit des Feudalherr:innen gegenüber seinen Leibeigenen (Cornel, 2022).

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden in Europa Zuchthäuser (Häuser der Arbeit und Sicherung), womit die Ursprünge moderner Gefängnisse entstanden waren (Meier, 2023). Bereits 1555 wurde in England ein Arbeitshaus für Bettler:innen, Landstreicher:innen, Sexarbeiter:innen und Dieb:innen eingerichtet (Meier, 2023). Gegen Ende des Jahrhunderts verbreitete sich diese Idee auch in anderen Ländern. In Deutschland entstanden frühe Zuchthäuser im 17. Jahrhundert, u. a. in Bremen (1609), Lübeck (1613), Kassel (1617), Hamburg (1622) und Danzig (1629) (Meier, 2023). Zuchthäuser wurden als Alternative zu Leibes- und Todesstrafen verstanden und sollten durch harte Arbeit disziplinieren und erziehen. Sie galten als „humaner“ im Vergleich zu Folter und Hinrichtung (Cornel, 2022; Meier, 2023). Entsprechend datiert die Freiheitsstrafe im heutigen

Sinn – als eigenständige Kriminalstrafe – erst ins 17. und 18. Jahrhundert, auch vor dem Hintergrund eines steigenden Bedarfs an disziplinierten Arbeitskräften (Cornel, 2022). Meier (2023) betont, dass diese Einrichtungen in den sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit wurzeln: Die Verarmung der Landbevölkerung und die wachsende Zahl umherziehender Bettler:innen führten dazu, auf kleinere Vergehen zunehmend mit Arbeitsdisziplin statt mit Leibes- und Lebensstrafen zu reagieren (Meier, 2023).

Neben den Zuchthäusern gab es einfache Gefängnisse, die vor allem der Untersuchungs- und Exekutionshaft dienten (Meier, 2023). Der Strafzweck lag hier in Vergeltung und Abschreckung. Arbeit für Gefangene war nicht vorgesehen. Obwohl diese Haftformen freiheitsentziehend waren und oft mit harten Haftbedingungen einhergingen, galten sie nicht als Leibesstrafe im engeren Sinn. Da die Verwahrung in einfachen Gefängnissen kostengünstiger war, setzte sich diese Form zunehmend durch und die Vollzugsverhältnisse in Zuchthäusern und Gefängnissen glichen sich mit der Zeit immer mehr an (Meier, 2023).

Im 19. Jahrhundert wurde die mit strengem Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe in den meisten Ländern zur Regelkriminalstrafe (Cornel, 2022). Die Vollzugsanstalten legten großen Wert auf Ordnung, Sauberkeit und Pünktlichkeit (Meier, 2023). Zugleich führten Überbelegung und knappe Ernährung um die Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert zu erhöhten Sterblichkeitsraten und gravierenden Missständen (Cornel, 2022). Im strafrechtlichen Denken lösten die Abschreckungstheorie (Feuerbach) und die absolute Straftheorien (Kant, Hegel), die Vergeltung betonten, utilitaristische Besserungsmodelle zunehmend ab (Cornel, 2022). In diese Phase fallen die Gründungen zahlreicher Gefängnisfürsorgevereine – Vorläufer der Freien Straffälligenhilfe (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen) – sowie erste Strafaussetzungen zur Bewährung auf dem Gnadenweg per königlichem Erlass (Cornel, 2022). Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurde versucht, schädliche Wechselwirkungen unter Gefangenen durch Schweigegebote und getrennte Unterbringung zu verhindern. Beide Konzepte scheiterten letztlich (Cornel, 2022).

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und insbesondere nach der Reichsgründung verbesserten sich die Verhältnisse in den Gefängnissen in Deutschland (Cornel, 2022). Gefängnisse wurden als staatliches Repressionsinstrument verstanden, dessen Aufrechterhaltung der Staat als Teil seiner Ordnungspflichten übernimmt (Cornel, 2022). Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 unterschied vier Arten

der Freiheitsstrafe: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft (Meier, 2023). Der Vollzug von Zuchthaus und Gefängnis sollte grundsätzlich in andauernder Einzelhaft erfolgen. Bei guter Führung war nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe eine vorläufige Entlassung möglich (Meier, 2023). Für bestimmte Delikte – etwa Landstreicherei – konnte nach der Haft eine bis zu zweijährige Unterbringung im Arbeitshaus angeordnet werden (Meier, 2023). Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden in Mitteleuropa die Leibesstrafen und die qualifizierten Todesstrafen abgeschafft. Gesellschaftlich tolerierte körperliche Züchtigungen nahmen ebenfalls ab: gegenüber der Ehegattin bis 1896, dem „Gesinde“ bis 1918 und den eigenen Kindern bis 2000 (Cornel, 2022). Bereits vor 2000 waren schwere körperliche Misshandlungen strafbar. Mit § 1631 Abs. 2 BGB wurde das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung allerdings ausdrücklich normiert.

Im späten 19. Jahrhundert machten in Deutschland etwa drei Viertel der strafrechtlichen Sanktionen Gefängnisstrafen aus. Heute stellen sie nur noch einen kleineren Anteil dar (Lösel, 2023). Mit steigendem Lebensstandard verringerte sich die unmittelbare materielle Not als dominantes Kriminalitätsmotiv. Zugleich setzte sich ein Verständnis durch, das bei Straftäter:innen von Defiziten der Selbstkontrolle ausging, während die empirische Wissenschaft soziale Ursachen der Delinquenz stärker hervorhob. Darauf gründete die soziale Strafrechtsschule Franz von Liszts, die das absolute Vergeltungsstrafrecht (Kant, Hegel) ablöste und eine staatliche Kriminalpolitik forderte, die soziale Ursachen berücksichtigt (Cornel, 2022). Im Vollzug rückten Erziehung und Besserung zunehmend in den Mittelpunkt (Meier, 2023). Gleichwohl wurden gesellschaftliche Ungleichheit und Armut weniger als politisches Problem adressiert als vielmehr mangelnde Erziehung bzw. „Verwahrlosung“ der Jugend (Cornel, 2022).

Eine zentrale Folge war die Sonderbehandlung junger Straftäter:innen: ab 1922 wurden junge Gefangene abgesondert. Es entstanden das Jugendstrafrecht mit eigenen Jugendgefängnissen und Jugendgerichten sowie die Jugendgerichtshilfe als besondere Form der Jugendhilfe im Strafverfahren (Cornel, 2022; Meier, 2023). Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) 1923 wurden ambulante Alternativen – etwa Bewährung – gestärkt und die Freiheitsstrafe zurückgedrängt, insbesondere im Jugendbereich (Meier, 2023). In der Weimarer Republik setzten Reformansätze im Strafvollzug auf Wiedereingliederung während und nach der Strafvollstreckung; zugleich veränderten sich die Strafformen: Um 1900 stand die Gefängnisstrafe quantitativ im Zentrum des Sanktionensystems, in den 1920er Jahren gewannen jedoch Geldstrafen – begünstigt durch Wohlstandszuwachs, Verwaltungs-

modernisierung und Kostenaspekte – deutlich an Bedeutung (Cornel, 2022).

Der Nationalsozialismus unterbrach diese Entwicklungslinien grundlegend durch massive staatliche Gewalt, Ausgrenzung und millionenfache Tötungen im staatlichen Auftrag bei gleichzeitiger Aufgabe der Strafverfolgung gegen Täter:innen (Cornel, 2022). Nach 1945 knüpfte die Reform von Strafrecht und Strafvollzug – abgesehen von einzelnen Impulsen der Alliierten – erst in den 1960er Jahren wieder an das Niveau der 1920er Jahre an (Cornel, 2022).

Seit 1969 kennt das deutsche Strafrecht nur noch die einheitliche Freiheitsstrafe, deren Strafcharakter ausschließlich im Entzug der persönlichen Freiheit liegt. Eine Differenzierung der Haftbedingungen nach Schwere der Tat ist unzulässig. Besondere Formen wie Dunkelhaft oder Versorgung mit „Wasser und Brot“ sind ausgeschlossen (Meier und Leimbach, 2020).

### *Der Strafvollzug heute*

Nach heutigem Verständnis verfolgt der Strafvollzug gemäß § 2 StVollzG vor allem das Ziel, Gefangene dazu zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Im historischen Vergleich zeigt sich daher ein Wandel der Vollzugsziele: Während früher zeitweise Vergeltung und Sühne im Vordergrund standen, treten diese heute zugunsten der Resozialisierung und des Schutzes der Bevölkerung zurück. Strafe als staatliche Sanktion setzt voraus, dass Strafen auch vollstreckt werden können und bekannt ist, welche Verhaltensweisen unter Strafe stehen, was sie von willkürlichen Verfolgungen, Schädigungen und Vernichtungen und von kriegerischen Auseinandersetzungen unterscheidet, wie sie historisch durchaus üblich waren (Cornel, 2022). Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn auch schuldhaftes Verhalten festgestellt wurde und darüber hinaus die Prinzipien der Menschenwürde und der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurden (Cornel, 2022). Weiterhin können Kriminalstrafen in Deutschland nur durch richterliche Urteile oder Strafbefehle verhängt werden (Meier, 2020; Cornel, 2022). Das Erwachsenenstrafrecht der heutigen Zeit in Deutschland besteht aus Freiheits- und Geldstrafen (Cornel, 2022), wobei Geldstrafen die häufigste Sanktionsart sind (Statistisches Bundesamt, 2025b). Gemäß dem Statistischem Bundesamt (2025b) wurden im Jahr 2024 rund 632.100 Personen von deutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Bei rund 506.500 Verurteilungen bzw. 80 % aller Verurteilungen wurde eine Geldstrafe verhängt (Statistisches

Bundesamt, 2025b). Auf Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht oder Strafarrest entschieden die Gerichte bei rund 85 700 Personen oder 14 % aller Verurteilungen. In weiteren rund 39 900 Verurteilungen (6 %) wurde hingegen das Jugendstrafrecht angewandt (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug).

Im historischen Kontext war Arbeit lange Zeit ein zentrales Element der Strafmaßnahmen, hat jedoch im modernen Strafvollzug zunehmend den Charakter einer therapeutischen und rehabilitativen Maßnahme angenommen (Endres und Hegwein, 2023). Heute wird ihr ein hoher Stellenwert beigemessen, da sie unter anderem wesentlich zur psychischen Stabilisierung, zur Stärkung des Selbstwertgefühls, zum Erwerb beruflicher und sozialer Kompetenzen sowie zur erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft beiträgt (Endres und Hegwein, 2023). Ziel ist die Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten, die die Straffälligen nach ihrer Zeit in Haft für das Erwerbsleben benötigen (Barth, 2021). In den meisten Bundesländern wird Gefangenearbeit als Zwangsarbeit organisiert oder ist in den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen als eine Form der Arbeitspflicht normiert (Barth, 2021). Einzelne Bundesländer orientieren sich allerdings auch an individuellen Bedürfnissen der Gefangenen, indem Zwangsarbeit dort nur dann vorgesehen ist, wenn diese zur Erreichung des Vollzugsziels unabdingbar erscheint (Barth, 2021). Über die Hälfte der Inhaftierten ist in verschiedenen Bereichen tätig – sei es als Hausarbeiter:innen, in Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten, in Unternehmer:innenbetrieben oder als Freigänger:innen in externen Unternehmen (Endres und Hegwein, 2023). Für Gefangene mit geringen Arbeitserfahrungen, fehlenden praktischen Fähigkeiten oder psychischen Auffälligkeiten gewinnt die Arbeitstherapie zunehmend an Bedeutung als spezifische Behandlungsform (Endres und Hegwein, 2023). Aktuelle Herausforderungen liegen vor allem in der bestehenden Arbeitspflicht, dem fehlenden Arbeitnehmer:innenstatus, der niedrigen Entlohnung, der bislang fehlenden Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung sowie in der notwendigen Anpassung der angebotenen Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen an die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes (Barth, 2021; Endres und Hegwein, 2023). Aufgrund dieser Probleme schlussfolgert Barth (2021), dass die gegenwärtige Ausgestaltung der Gefangenearbeit den meisten Inhaftierten eher Hürden in den Weg legt, als auf eine Wiedereingliederung in der Gesellschaft hinzuwirken. Nichtsdestotrotz ist sie ein wichtiger Bestandteil des heutigen Strafvollzugs.

Der gegenwärtige Strafvollzug kennt unterschiedliche Vollzugsformen, insbesondere die Unterscheidung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug. Während im geschlossenen Vollzug das Leben und Arbeiten der Inhaftierten ausschließlich innerhalb der Gefängnismauern stattfindet, ermöglicht der offene Vollzug den Gefangenen, die Anstalt tagsüber zu verlassen, etwa zur Arbeit oder zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen (Endres und Kurlemann, 2023). Dadurch kann bei bestimmten Zielgruppen – wie beispielsweise Drogengebraucher:innen – im offenen Vollzug verstärkt auf bestehende externe Hilfesysteme zurückgegriffen werden, während entsprechende Unterstützungsangebote im geschlossenen Vollzug intramural bereitgestellt werden müssen. Weiterhin tragen offene Vollzugsformen grundsätzlich zu einem Abbau von Totalität bei. Dieser Abbau von Totalität spiegelt sich auch im Angleichungsgrundsatz wider (Graebisch, 2022). Dieser besagt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen (§ 3 Abs. 1 StGB) und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt werden muss (§ 3 Abs. 2 StGB).

Die Unterbringung im offenen Vollzug sowie die Gewährung von Vollzugslockerungen setzen eine sorgfältige Eignungsprüfung voraus. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob Fluchtgefahr oder das Risiko erneuter Straffälligkeit bestehen (Lehmann und Walborn, 2023). Graebisch (2022) weist darauf hin, dass vollzugsöffnende Maßnahmen und der offene Vollzug wichtige Elemente im Prozess der schrittweisen Wiedereingliederung darstellen. Lockerungen dienen dem Ziel, die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Aktuelle Herausforderungen bestehen gemäß Graebisch (2022) vor allem darin, dass Lockerungen oft erst spät, beispielsweise zur Arbeits- oder Wohnungssuche, und insgesamt recht sparsam gewährt werden (Graebisch, 2022). Grund hierfür ist oft der Schutz der Allgemeinheit. Diesbezüglich argumentiert Graebisch (2022), dass Lockerungen nicht auf Grundlage eines falsch verstandenen Sicherheitsdenkens nur dann gewährt werden dürfen, wenn das Risiko einer Flucht oder des Missbrauchs der Lockerungen zu Straftaten als ausgeschlossen betrachtet wird. Im Sinne des Resozialisierungskonzeptes werden Lockerungen vielmehr dringend benötigt, um eine längerfristige Sicherheit über schrittweises Erproben in Freiheit zu erreichen (Graebisch, 2022).

### *Kritik und Reformbewegungen am Strafvollzug*

Der moderne Strafvollzug steht aus verschiedenen Richtungen unter Kritik. Die zentralen Kritikpunkte werden nachfolgend dargestellt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Kritik am Strafvollzug

Kritikpunkt	Beschreibung
Ineffektivität / hohe Rückfallraten	Haft reduziert Kriminalität kaum, kann Delinquenz verstärken
Schlechte Haftbedingungen	Überfüllte Anstalten, schlechte Versorgung, Verletzung von Grundrechten
Schäden durch Haft	Die negativen Konsequenzen von Haft sind vielseitig: Stigmatisierung, Verlust von sozialen Netzwerkkontakten, Jobverlust
Reproduktion sozialer Ungleichheit	Disproportionale Betroffenheit marginalisierter Gruppen, Verstärkung struktureller Ungerechtigkeit
Normative Unklarheit der Freiheitsstrafe	Fragwürdige Begründung, warum gerade Freiheitsentzug „gerechte“ Reaktion ist

Zunächst wird der Strafvollzug als *ineffektiv* kritisiert, unter Verweis auf hohe Rückfallraten (Scheerer, 2018; Borbón, 2022; Arandjelović, 2023; Alshabani, 2025). Das Argument ist, dass Kriminalität durch Freiheitsstrafen häufig nicht nachhaltig reduziert werde. Vielmehr fungierten Gefängnisse teilweise als „Lernorte“ für delinquentes Verhalten (Alshabani, 2025). Zudem wird die nur begrenzt abschreckende Wirkung von Freiheitsstrafen hervorgehoben (Borbón, 2022).

Hinzu kommt die Kritik an *schlechten Haftbedingungen* (Arandjelović, 2023). Zwar gilt im deutschen Strafvollzug der Angleichungsgrundsatz, demzufolge das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angenähert werden soll (Graebisch, 2022). In der Praxis wird dieses Ziel jedoch nur unvollständig erreicht. Ein Beispiel hierfür ist das Fehlen flächendeckender Spritzentauschprogramme im Vollzug, obwohl solche Angebote außerhalb der Haft weit verbreitet sind (Staack, 2014).

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt sind die *vielfältigen Schäden*, die ein Haftaufenthalt nach sich ziehen kann. Dazu zählen Stigmatisierung, der Verlust sozialer Netzwerke und von Arbeitsplätzen sowie negative neuropsychologische Effekte, wie eine beeinträchtigte Selbstkontrolle oder eine erhöhte Prävalenz psychischer Erkrankungen (Borbón, 2022; Alshabani, 2025).

Vor diesem Hintergrund wird auch kritisiert, dass der Strafvollzug zur *Reproduktion sozialer Ungleichheit* beiträgt, indem ohnehin benachteiligte Gruppen überproportional von Inhaftierung und deren Folgeschäden betroffen sind (Western und Pettit, 2010; Karstedt, 2021).

Schließlich wird bezweifelt, dass es überhaupt eine tragfähige *normative Begründung* dafür gibt, warum ausgerechnet Freiheitsentzug als „gerechte“ Reaktion auf Gesetzesverstöße gelten soll und nicht etwa zivilrechtliche Wiedergutmachung, Geldstrafen oder andere, weniger eingriffsintensive Sanktionen (Meier, 2020).

An diese Kritik knüpfen Positionen an, die die Abschaffung von Gefängnissen fordern, wie etwa Scheerer (2018). Diese Diskussionen werden oft unter dem Stichwort *Abolitionismus* verhandelt. Die abolitionistische Kritik richtet sich vor allem gegen die Institutionen des strafenden Staates, wie Polizei und Gefängnisse und fordert eine Abschaffung dieser Institutionen (Bell, 2021; Marquardt, 2022).

Bereits in den 1960er Jahren formierte sich im deutschsprachigen Raum die kritische Kriminologie. Damals dominierte noch ein reformistischer Ansatz, der auf Humanisierung und Resozialisierung innerhalb des Gefängnisses setzte. Man hoffte auf therapeutisch orientierte Einrichtungen und eine verbesserte soziale Rückführung straffällig gewordener Personen (Scheerer, 2018). Ab Mitte der 1970er Jahre setzte jedoch Ernüchterung ein: Die idealisierte Hoffnung auf einen resozialisierenden Strafvollzug erwies sich als nicht bzw. nicht vollständig erfüllbar (Scheerer, 2018). Die zentrale Erkenntnis aus einigen internationalen Studien (z. B. Martinson, 1974): „Nothing works“. Weder psychologische noch sozialtherapeutische Maßnahmen scheinen die Rückfallquoten signifikant zu senken. Vielmehr wurden sie als Instrumente staatlicher Kontrolle statt als Hilfe zur Besserung gedeutet. In dieser Enttäuschung wandten sich viele Kriminolog:innen vom Reformismus ab und abolitionistischen Ansätzen zu, also der Idee einer vollständigen Abschaffung von Gefängnissen (Scheerer, 2018). Darüber hinaus gab es aufgrund der „Nothing works“-Debatte weitere Diskussionen, auf die beispielhaft mit dem Exkurs *Risk-Need-Responsive Model (RNR) und Good Lives Model (GLM)* eingegangen wird.

Der Abolitionismus lehnt Gefängnisse als unmenschlich, ineffektiv und strukturell gewalttätig ab. Humanisierung erscheint aus Sicht der dem Abolitionismus nahestehenden Personen ähnlich widersprüchlich wie der Versuch, Folter oder Sklaverei „verbessern“ zu wollen. Entsprechend interpretiert auch Scheerer (2018) das Gefängnis als überholte Institution der

Disziplinargesellschaft. Statt immer mehr Menschen einzusperren, müssten die Strafbarkeit gewaltfreier Handlungen (z. B. Drogenkonsum, Homosexualität in manchen Staaten) und die Art der Sanktionierung grundsätzlich überdacht werden. Für gefährliche Personen bedürfe es keiner Strafe im klassischen Sinne, sondern einer menschenwürdigen Schutzunterbringung mit Fokus auf Sicherheit, nicht auf Vergeltung. In einer zunehmend digitalen Kontrollgesellschaft bedürfe es aus dieser Sicht weder Mauern noch rigider Einschließung, sondern individualisierter Zugänge und technischer Überwachung (Scheerer, 2018).

Der Weg zu einer gefängnisfreien Gesellschaft sei dabei als langfristiger Transformationsprozess zu verstehen, der eine Veränderung gesellschaftlicher Bewusstseinslagen und kollektiver Handlungsbereitschaft voraussetze. Eine zukünftige Gesellschaft solle auf versöhnende, nicht-punitiv und lebensbejahende Maßnahmen setzen, die soziale Gerechtigkeit und Würde wahren. Die Gefängnisstrafe sei – ähnlich wie Sklaverei und Folter – als historisch zu überwindende Praxis zu begreifen, von der man sich zu lösen habe (Scheerer, 2018).

Neben dieser aus vielen Perspektiven radikalen Position gibt es moderatere Reformvorschläge, die unter dem Stichwort *Restorative Justice* verhandelt werden. Restorative Justice wird seit den 1990er Jahren als Oberbegriff für Maßnahmen und Verfahren verwendet, die als Alternativen zum klassischen strafrechtlichen Umgang mit Kriminalität konzipiert sind (Sherman und Strang, 2007; van Ness u. a., 2022; Adebobola und Kunlere, 2024). Theorien und Ansätze sind ebenso vielfältig wie die konkreten Verfahren (Braithwaite, 2002; Lutz, 2018). Gemeinsam ist ihnen die Idee, dass anstelle staatlicher Strafen den Beteiligten ermöglicht werden soll, den Konflikt selbst – bzw. mit Hilfe einer vermittelnden Person – zu regeln und den entstandenen Schaden, die Kränkung oder Verletzung wiedergutzumachen (Lutz, 2018). Es geht um den Versuch, nach einer Straftat Gerechtigkeit herzustellen, die sich primär auf die „Heilung“ der individuellen, relationalen und sozialen Schäden bezieht. In mediativ vermittelten Verfahren begegnen sich Täter:innen und Opfer auf Augenhöhe, wodurch Raum für die im Strafprozess nur begrenzt bearbeitbaren materiellen und psychologischen Folgen auf Seiten der Opfer entsteht (Berger und Maelicke, 2020; Adebobola und Kunlere, 2024).

*Exkurs: Risk-Need-Responsive Model (RNR) und Good Lives Model (GLM)*

Martinson (1974) kam in seiner Studie zu dem Schluss, dass es keine überzeugenden Belege für die Wirksamkeit von Straftäter:innenbehandlung gebe. Dies führte zur „Nothing works“-Debatte (Cullen und Gendreau, 2001) und zur Forderung nach der Reduzierung kostenintensiver Rehabilitationsmaßnahmen (Schmidt und Hawliczek, 2023). Als Reaktion entwickelten Andrews und Bonta Mitte der 1990er Jahre das *Risk-Need-Responsivity (RNR)-Modell* als Grundlage für eine wirksamere Straftäter:innenbehandlung (Andrews & Bonta 2010). Sie zeigten, dass Martinsons (1974) Ergebnisse auf heterogenen Ansätzen beruhten und damit klare Aussagen über Kausalzusammenhänge erschwerten (Schmidt und Hawliczek, 2023). Daher untersuchten Andrews & Bonta (2010) in einer Metaanalyse ebendiese Zusammenhänge und entwickelten drei Kernprinzipien ihres RNR-Modells der Rehabilitation (Andrews und Bonta, 2010):

1. *Risikoprinzip*: Wer soll behandelt werden? Vorrangig Personen mit mittlerem oder hohem Rückfallrisiko. Intensive Betreuung senkt Rückfallraten bei Hochrisikopersonen, kann aber bei Geringrisiko schädlich sein.
2. *Bedürfnisprinzip*: Was soll behandelt werden? Fokus auf kriminogene Faktoren (Merkmale, die mit Straffälligkeit in Verbindung stehen), insbesondere dynamische Risikofaktoren (veränderbar, durch Interventionen beeinflussbar), nicht auf irrelevante und unbeeinflussbare Merkmale.
3. *Ansprechbarkeitsprinzip*: Wie soll behandelt werden? Vorrangig sozial-kognitiv-behaviorale Methoden, angepasst an individuelle Merkmale und institutionelle Bedingungen (Andrews und Bonta, 2010; Schmidt und Hawliczek, 2023).

Das RNR-Modell prägte maßgeblich die Behandlungs- und Bewertungskonzepte für straffällig gewordene Personen in euro-amerikanischen Ländern (Andrews u. a., 2011).

Das *Good Lives Model (GLM)* entstand als Reaktion auf das RNR-Modell. Ward und Kolleg:innen (z. B. Ward, 2002; Ward und Gannon, 2006; Ward, Yates und Willis, 2012; Ward und Fortune, 2013) kritisieren, dass das RNR-Modell straffällige Personen primär als Ansammlung von Risikofaktoren betrachtet, die durch Behandlung reduziert werden sollen.

Dabei werde vernachlässigt, dass Menschen grundsätzlich danach handeln, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Die defizitorientierte Perspektive des RNR-Ansatzes lasse zudem wichtige Aspekte des Erlebens und Verhaltens außer Acht, die für die Erklärung und Veränderung von Verhalten entscheidend sind (Schmidt und Hawliczek, 2023). Auch die theoretische Grundlage – Risiken als Äquivalent zu kriminogenen Bedürfnissen – sei zu vereinfachend, da die Zusammenhänge komplexer und individuell unterschiedlich sind (Schmidt und Hawliczek, 2023).

Das GLM geht davon aus, dass die Befähigung zur Erreichung individuell bedeutsamer Ziele und die Erfüllung der dahinterliegenden grundlegenden Bedürfnisse die Basis für ein straffreies Leben in Freiheit sind (Schmidt und Hawliczek, 2023). Entsprechend entsteht Kriminalität nach dem GLM, wenn Personen nicht in der Lage sind, ihre zentralen Bedürfnisse auf sozial akzeptierte Weise zu erfüllen. Gründe hierfür können beispielsweise geringe Problemlösekompetenz, geringe Fähigkeit zur Emotionsregulation oder kriminalitätsbegünstigende Einstellungen sein, aber auch Faktoren wie Armut, fehlende Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten oder soziale Isolation. Das Modell betont daher die Förderung von Fähigkeiten und Ressourcen, um adaptive Wege zur Bedürfnisbefriedigung zu eröffnen. Gleichzeitig werden Risikofaktoren nicht ignoriert, sondern in die Analyse integriert, um Rückfallrisiken zu reduzieren (Schmidt und Hawliczek, 2023).

Die Diagnostik nach dem GLM umfasst vier Schritte:

1. Identifikation der für die Person bedeutsamen Primary Goods anhand der Biografie und Analyse der Straffälligkeit
2. Analyse der eingesetzten Mittel (Secondary Goods) und ihrer Funktion
3. Priorisierung der zentralen Bedürfnisse und Lebensziele gemeinsam mit der Person
4. Erfassung bisher vernachlässigter Bedürfnisse

Ziel ist, prosoziale Strategien zur Erreichung individueller Lebensziele zu entwickeln. Dabei werden Ressourcen aufgebaut und gleichzeitig dynamische Risikofaktoren adressiert. Die Verbindung von Wohlergehen und Risikoreduktion gilt als zentral, da eine rein defizitorientierte oder ausschließlich ressourcenorientierte Intervention jeweils unzureichend wäre. Behandlungspläne sollen kooperativ erstellt, auf Annäherungsziele ausgerichtet und in Einklang mit Sicherheitsaspekten gestaltet werden (Schmidt und Hawliczek, 2023).

### 1.3.2. Jugendstrafvollzug

Grundlagen für den Jugendstrafvollzug sind das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und entsprechende Landesgesetze. Als Jugendliche werden im Einklang mit der Definition des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Personen bezeichnet, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat mindestens 14 Jahre alt waren und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 1 Abs. 2 JGG). Heranwachsende – definiert als Personen zwischen 18 und 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG) – können nach JGG verurteilt werden, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des:der Täter:in unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass die heranwachsende Person zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem:r Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 S. 1, 2 JGG).

Das JGG kann als eine Art Sonderstrafrecht für Jugendliche und Heranwachsende gesehen werden, das einerseits an das allgemeine Erwachsenenstrafrecht anknüpft – beispielsweise dahingehend, dass für junge Menschen dieselben Taten strafbar sind, wie für Erwachsene –, andererseits aber in den Rechtsfolgen und dem Strafverfahren einschließlich der Vollstreckung viele Besonderheiten aufweist (Goldberg und Trenzcek, 2022). Im Zentrum der Abgrenzung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht steht die Annahme, dass Jugendliche – anders als Kinder – grundsätzlich für ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden können. Gleichzeitig unterscheidet man sie jedoch von Erwachsenen, indem von einer entwicklungsbedingt begrenzten Verantwortlichkeit auszugehen ist (Scherr, 2018). Weiterhin liegt die Annahme zugrunde, dass Jugendliche, anders als Erwachsene, noch erziehungsbedürftig und erziehbar sind, was den rechtlichen Primat von Erziehungsmaßnahmen vor Strafmaßnahmen begründet (Scherr, 2018; Goldberg und Trenzcek, 2022). Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht ist das JGG daher stärker an den Beschuldigten orientiert. Nach § 5 JGG können – jedoch nicht müssen – sogenannte Erziehungsmaßregeln „aus Anlass“ einer Straftat angeordnet werden. *Ob* und *wie* diese angeordnet werden, richtet sich in erster Linie nach der Person des jungen Menschen und nicht nach dem Tatumrecht (Goldberg und Trenzcek, 2022). Das JGG verpflichtet daher weder zur Verhängung einer bestimmten Sanktion noch überhaupt zu einer Sanktionierung im engeren Sinne. Im Fokus steht vielmehr eine der (Re-)Integration und altersangemessenen Verantwortungsübernahme dienende Reaktion statt Strafe (Goldberg und Trenzcek, 2022).

Damit liegt dem JGG ein Erziehungsgedanke zugrunde, wobei der Begriff *Erziehung* im JGG nicht näher erläutert wird, weshalb über den Inhalt des Erziehungsgedankens und über das Verhältnis von Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht entsprechend heftig gestritten wird (Goldberg und Trenczek, 2022). In § 2 Abs. 1 JGG wird klargestellt, dass das Ziel des JGG vor allem in der Verhinderung von weiteren Straftaten liegt. Insgesamt geht es darum, flexibel, jugendgemäß und damit angemessen auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren, wobei Vergeltung und Generalprävention im Jugendstrafrecht keine Bedeutung erlangen dürfen (Goldberg und Trenczek, 2022).

Die absoluten Zahlen der zu einer Jugendstrafe verurteilten Personen sind in den letzten 20 Jahren um mehr als die Hälfte zurückgegangen (Sonnen und Pruin, 2023). Gemäß dem Statistischen Bundesamt (2025b) wurden im Jahr 2024 in rund 39.900 (6 %) der Verurteilungen das Jugendstrafrecht angewandt (Statistisches Bundesamt, 2025b). Als Folgen der Jugendstrafat kennt das JGG grundsätzlich verschiedene Sanktionsarten: (1) *Erziehungsmaßregeln*, (2) *Zuchtmittel* und (3) *Jugendstrafe*.

Zum einen können aus Anlass der Straftat eines:r Jugendlichen (1) *Erziehungsmaßregeln* angeordnet werden (§ 5 Abs. 1 JGG). Erziehungsmaßregeln sind einerseits die Erteilung von Weisungen und andererseits die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen (§ 9 Abs. 1, 2 JGG). Erteilungen von Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des:der Jugendlichen regeln und dadurch seine:ihre Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 Abs. 1 JGG). Beispielsweise kann der:die Richter:in dem:der Jugendlichen auferlegen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 4, 6 JGG). Hilfen zur Erziehung beinhaltet, dass der:die Richter:in dem:der Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes auch auferlegen kann, unter den im Achten Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzung Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG).

Weiterhin wird die Straftat, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, mit *Zuchtmitteln* oder mit *Jugendstrafe* geahndet (§ 5 Abs. 2). (2) *Zuchtmittel* werden dann erlassen, wenn Jugendstrafe – diese muss gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 JGG eine Dauer von mindestens sechs Monaten haben – nicht geboten ist, dem:der Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein

gebracht werden soll, dass er:sie für das von ihm:ihr begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG). Zuchtmittel sind gemäß § 13 Abs. 2 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen sowie Jugendarrest. Jugendarrest kann sowohl als eigenständige Sanktion (§ 16 JGG) oder neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 16a JGG) im Urteil oder als sogenannter “Nichtbefolgungsarrest” nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG und nach §§ 23 Abs. 1 S. 4, § 29 S. 2, § 88 Abs. 6 JGG oder nach § 98 Abs. 3 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) verhängt werden. Auf die Bewährungshilfe wird ausführlich im zweiten Kapitel eingegangen (s. Kapitel 2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe). Der Jugendarrest kann nach § 16 Abs. 1 JGG in drei Formen angeordnet werden:

1. *Freizeitarrrest*: Beim Freizeitarrrest wird dem:der Jugendlichen an ein oder zwei seiner wöchentlichen Freizeiten der Arrest auferlegt (§ 16 Abs. 2 JGG).
2. *Kurzarrest*: Der Kurzarrest tritt gemäß § 16 Abs. 3 JGG an die Stelle des Freizeitarrrests, wenn ein zusammenhängender Vollzug erzieherisch sinnvoll erscheint und dabei weder schulische oder berufliche Ausbildung noch die Arbeit des:der Jugendlichen beeinträchtigt werden. Hierbei entsprechen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit (Höyneck und Ernst, 2018).
3. *Dauerarrest*: Der Dauerarrest dauert mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen und wird in vollen Tagen oder Wochen festgesetzt (§ 16 Abs. 4 JGG).

Die (3) *Jugendstrafe* ist innerhalb der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten die härteste freiheitsentziehende Sanktion (Sonnen und Pruin, 2023) und beinhaltet den Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung (§ 17 Abs. 1 JGG). Die Jugendstrafe wird verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des:der Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 JGG). Im Allgemeinen beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich allerdings bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre (§ 18 Abs. 1 JGG).

2024 entfielen rund zwei Drittel der Verurteilungen auf sogenannte Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz, also Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest. Ein weiteres Drittel entfiel etwa zu gleichen Teilen auf Erziehungsmaßregeln und auf Jugendstrafe gemäß Jugendgerichtsgesetz (Statistisches Bundesamt, 2025b).

### *Der Lebensabschnitt „Jugend“*

Mit *Jugend* wird grundsätzlich die Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter bezeichnet. Diese Phase ist geprägt durch eine besondere Dynamik und wird begleitet von widersprüchlichen biologischen, psychologischen und sozialen Prozessen. In dieser Phase erfolgt die „Vergesellschaftung des Subjekts“ (Goldberg und Trenzcek, 2022, S. 259) durch die Bewältigung einer Reihe von Entwicklungsaufgaben und -herausforderungen. Darunter fallen für eine bestimmte Altersphasen typische körperliche, psychische und sozial/gesellschaftliche Anforderungen und Erwartungen, insbesondere durch die Verinnerlichung von Normen, die Verankerung des moralischen Bewusstseins, den Erwerb sozialer Kompetenzen, die Ablösung von den bisherigen Bezugspersonen und eine zunehmende Unabhängigkeit/Verselbstständigung, die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und Geschlechterrollen, die Übernahme neuer Rollen in Berufs, Partnerschaft und sozialem Umfeld, die Bestärkung des Selbstwertgefühls, die Identitätsfindung und Entwicklung eines stabilen Selbstkonzepts sowie die Entwicklung einer sinnhaften Lebensperspektive einschließlich der Herausbildung eines Lebensstils (Goldberg und Trenzcek, 2022). Darüber hinaus wird dieser Lebensabschnitt vom Wechsel sozialer Bezugsgruppen, vom Lernen, von Horizonterweiterungen, einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Vorgefundenen sowie mit dem Bemühen um Veränderungen geprägt. Gemäß Goldberg und Trenzcek (2022) gelten als in diesem Alter notwendige, kritische Begleiterscheinungen eine Rollenunsicherheit und Statusungewissheit, große Schwankungen und Beeinflussbarkeit des Selbstbildes, Leistungsprobleme und Symptome der Überforderung, Probleme der Lebensorientierung und der Konfliktbewältigung. Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben ist Voraussetzung für eine gelingende positive Entwicklung und die soziale Integration. Darüber hinaus ist sie maßgeblich für die „Herausbildung positiver Potentiale zur Bewältigung sich wandelnder soziokultureller Herausforderungen“ (Goldberg und Trenzcek, 2022, S. 260).

Eine besondere Herausforderung im Lebensabschnitt Jugend ist die Individualisierung, indem Jugendliche selbst für die Gestaltung ihrer Lebensführung und Identität verantwortlich sind, wodurch Jugendlichen klare Orientierungsmuster oftmals fehlen. Werte und Normen beispielsweise in den Kontexten von Bildung, Arbeit, Freizeit, Religion, Partnerschaft sind plural, heterogen und enttraditionalisiert, weshalb Jugendliche ihre eigene Identität produzieren und sich selbst stilisieren und ihre Lebensbiographien in die eigene Hand nehmen müssen. Während es Jugendliche gibt, die

diese Wahloffenheit für sich nutzen können, sind andere überfordert. Der entscheidende Faktor für eine gelingende Bewältigung sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Goldberg und Trenzcek, 2022). Entsprechend hat sich die gesellschaftliche Gemengelage für Jugendliche über den Lauf der Zeit verändert. Goldberg und Trenzcek (2022) konstatieren, dass in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Lage junge Menschen höheren Leistungsanforderungen und Risiken ausgesetzt sind, als noch vor zehn oder zwanzig Jahren.

Dünkel (2018) weist zudem darauf hin, dass neue Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Neurowissenschaften nahelegen, den Zeitpunkt des Erwachsenwerdens später als mit der Vollendung des 18. Lebensjahres anzusetzen. Unabhängig von individuell unterschiedlichen Reifungsprozessen ist davon auszugehen, dass junge Menschen bis zum Alter von ca. 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife als ältere Erwachsene aufweisen (Dünkel, 2018). Aus diesem Grund hat die niederländische Regierung beispielsweise die Anwendung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ermöglicht (Dünkel, 2018; Schmidt, Rap und Liefwaard, 2021).

### *Devianz<sup>1</sup> im Jugendalter*

Gemäß Goldberg & Trenzcek (2022) gilt Jugend schon immer als problematisches Alter, in dem Grenzen nicht eingehalten werden und gegen gesellschaftliche Regeln verstoßen wird. Ein gängiges Verständnis von Jugend als biologisch bedingte Phase individueller körperlicher und seelischer Entwicklung, führt die Tendenz zu abweichendem Verhalten auf damit einhergehende Entwicklungsprobleme und Entwicklungskrisen zurück (Scherr, 2018). Auch Böhnisch (2020) beschreibt, dass abweichendes Verhalten mitunter eine Reaktion auf Entwicklungsanforderungen darstellt, die von jungen Menschen nicht adäquat bewältigt werden können. In Anlehnung an Böhnisch (2020) (s. Kapitel 3.3. Lebensbewältigung) kann Devianz daher als Bewältigungsverhalten verstanden werden, das auf kritische Lebenssituationen verweist. Goldberg & Trenzcek (2022) betonen zudem, dass abweichendes Verhalten nicht immer dysfunktional, sondern

---

1 **Devianz** (abweichendes Verhalten) bezeichnet allgemein Verhaltensweisen, die von gesellschaftlichen Normen abweichen. Das kann sowohl strafbare Handlungen als auch sozial unerwünschtes, aber nicht strafbares Verhalten umfassen, beispielsweise exzentrische Kleidung, Regelverstöße in der Schule oder gesellschaftlich nicht akzeptierte Lebensweisen. Im Gegensatz dazu bezeichnet **Delinquenz** deviantes Verhalten, das gegen strafrechtliche Normen verstößt (Goldberg und Trenzcek, 2022).

in der Zeit des Heranwachsens zumindest in einem bestimmten Maße entwicklungsangemessen sein kann (Goldberg und Tenczek, 2022). In diesem Sinne stellen Grenzüberschreitungen und Regelverletzungen zwar teilweise notwendige Schritte im Prozess des Erwachsenwerdens dar, sind andererseits allerdings auch teilweise strafrechtlich relevant (Goldberg und Tenczek, 2022). Entsprechend zeigt die Dunkelfeldforschung, dass nahezu jeder männliche aber mittlerweile auch jede weibliche Jugendliche und Heranwachsende schon einmal eine Straftat begangen hat (Goldberg und Tenczek, 2022). Daran anschließend werden Jugendliche häufiger straffällig als Erwachsene (Eifler und Schepers, 2018; Scherr, 2018; Ayano *u. a.*, 2024). Bei den Straftaten von Jugendlichen handelt es sich zumeist um Diebstahl, Sachbeschädigung oder das Fahren ohne Fahrschein (Goldberg und Tenczek, 2022). Insgesamt sind im Vergleich mit Erwachsenenkriminalität die Delikte junger Menschen in Ausführungsart und Folgen in der Regel weit weniger schwer. Sie haben überwiegend Bagatelldarakter mit sehr niedrigen Schadenssummen (Goldberg und Tenczek, 2022, S. 268).

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik wurde im Jahr 2024 ein Anstieg von Gewaltkriminalität bei tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen verzeichnet. Die Zahl der tatverdächtigen Kinder stieg um 11,3 % auf 13.755, die der Jugendlichen um 3,8 % auf 31.383 (Bundeskriminalamt, 2025). Im Langzeitvergleich verzeichnet das BKA erneut Höchststände bei dem Anteil der Kinder mit 7,0 % und der Jugendlichen mit 15,9 % an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität (Bundeskriminalamt, 2025). An dieser Stelle soll allerdings auf die begrenzte Aussagekraft dieser Statistik hingewiesen werden (s. Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik). Beispielsweise ist abweichendes Verhalten im Jugendalter immer wieder Gegenstand öffentlicher, insbesondere medialer und politischer Diskussionen (Böhnisch, 2020). Diese Aufmerksamkeit hat unbestrittenermaßen auch Auswirkungen auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik. In Dunkelfeldstudien hat die Kriminalität auch in den Jahren des massiven Anstiegs im Hellfeld nicht zuzunehmen abgenommen (Heinz, 2019). Gemäß dem Statistischen Bundesamt wurden im Jahr 2023 in Deutschland rund 22.000 Jugendliche gerichtlich verurteilt, d.h. Personen in einem Alter von 14 bis 17 Jahren. Damit stieg die Zahl der jugendlichen Verurteilten um circa 7 % gegenüber dem Vorjahr, war aber weiter auf einem recht niedrigen Niveau (Statistisches Bundesamt, 2025a). Zum Vergleich – im Jahr 2013 waren es rund 40.000 Jugendliche, die gerichtlich verurteilt wurden (Statistisches Bundesamt, 2025a).

*Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik*

Die Polizeiliche Kriminalstatistik dient der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten. Weiterhin dient sie der Erlangung von Erkenntnissen zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung, als Grundlage für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024). Es handelt sich somit um eine Tatverdächtigenstatistik, in der lediglich abgebildet wird, was der Polizei bekannt geworden ist (Hellfeld). Nicht enthalten sind Staatschutzdelikte, Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Ausgenommen sind weiterhin Straftaten, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören, wie beispielsweise Finanz- und Steuerdelikte und Delikte, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024). Insgesamt beinhaltet die Polizeiliche Kriminalstatistik damit Angaben über Art und Anzahl der erfassten Straftaten, Tatort und Tatzeit, Opfer und Schäden, Aufklärungsergebnisse sowie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und andere Merkmale der Tatverdächtigen (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024).

Kriminalitätsstatistiken insgesamt unterliegen einem komplexen Definitions- und Selektionsprozess, indem die Zahl der Angeklagten und der Verurteilten weitaus niedriger ist als die am Anfang eines mehrstufigen Ausfilterungsprozess stehenden Tatverdächtigen (Goldberg und Trenczek, 2022). Entsprechend hat die Polizeiliche Kriminalstatistik nur einen begrenzten Aussagewert, weshalb die Kritik an dieser Statistik vielseitig ist.

Der erste Kritikpunkt – dass es sich grundsätzlich „nur“ um eine Tatverdächtigenstatistik handelt – ist bereits kurz angeklungen. Die Polizei erfährt immer nur von einem kleinen Teil der tatsächlich begangenen Taten (Hellfeld). Das Dunkelfeld aller begangenen Delikte beträgt ein Vielfaches der bekannt gewordenen Kriminalität, wobei das Verhältnis von polizeilich registrierten Fällen zu nicht registrierten Fällen deliktspezifisch sehr unterschiedlich ist (Feltes, 2022; Goldberg und Trenczek, 2022). Es gibt Hinweise darauf, dass ein Anstieg der polizeilich registrierten Straftaten,

wie beispielsweise in Deutschland bis etwa 2005, ganz wesentlich auf die Veränderung des Anzeigeverhaltens zurückzuführen ist (Feltes, 2022). Wenn etwa Bürger:innen durch Medienberichte über eine vermeintlich steigende Jugendkriminalität verunsichert sind und deshalb Delikte junger Menschen häufiger zur Anzeige bringen, anstatt sie informell zu klären oder zu ignorieren, kann dies zu einem Anstieg der registrierten Kriminalität führen – selbst dann, wenn die tatsächliche Zahl der begangenen Taten nicht zunimmt oder sogar sinkt (Goldberg und Trenzcek, 2022). Vor allem im Hinblick auf die Jugendkriminalität fällt außerdem ein weiterer Faktor ins Gewicht. In der Polizeilichen Kriminalstatistik ist sie überrepräsentiert, da Jugendliche oft einfache Delikte in wenig überlegter Art und Weise begehen, weshalb die Taten leichter auffallen. Jugendliche werden eher überführt als Erwachsene und es besteht zudem eine weitaus größere Bereitschaft für ein Geständnis als bei erwachsenen Personen (Goldberg und Trenzcek, 2022). Feltes (2022) betont, dass Kriminalitätsanstiege „nicht immer und wahrscheinlich sogar eher selten mit einem tatsächlichen Anstieg der Kriminalität verbunden“ (Feltes, 2022, S. 69) sind. Insgesamt sagt die Statistik daher mehr über die Arbeit der Polizei als über gesamtgesellschaftliche Kriminalität aus (Kunz, 2022).

Damit können gemäß Goldberg & Trenzcek (2022), Dollinger & Schmidt-Semisch (2018) sowie Eifler & Schepers (2018) grundsätzliche, empirisch gesicherte Aussagen über Jugenddelinquenz herausgestellt werden:

- Sie ist (statistisch wie entwicklungspsychologisch) normal und ubiquitär, d.h. sie betrifft fast alle Jugendlichen und zwar unabhängig von sozialer Herkunft und Bildungsniveau.
- In aller Regel handelt es sich um eine episodenhafte (passagere) Auffälligkeit, sie erscheint und verschwindet wieder. Sie ist also ein sich selbst erledigendes Phänomen im Lebenslauf.
- Sie ist im Vergleich zur Kriminalität Erwachsener eher spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an.
- Sie verweist nicht nur auf Jugendliche als Täter:innen, sondern auch als Opfer.
- Der Großteil der jugendtypischen Delinquenz bleibt den formellen Instanzen der Sozialkontrolle unbekannt (sog. Nichtregistrierung).
- Sie kann nicht erfolgreich mit harten Maßnahmen bekämpft werden, da sie mit hohen Rückfallquoten in Zusammenhang steht.

Wie beschrieben wird deutlich, dass Jugenddelinquenz fast alle Jugendlichen betrifft, es sich allerdings in der Regel um eine episodenhafte Auffälligkeit handelt. Goldberg & Tenczek (2022) unterscheiden daher grundsätzlich zwischen „normaler“ Delinquenz, die im Jugendalter auftritt und von selbst wieder verschwindet und der „mehrfachen Auffälligkeit“ einer kleinen Gruppe von Personen.

Entsprechend konzentrieren sich kriminalpraktische wie kriminalpolitische Überlegungen vor allem auf die Frage, was mit Personen geschehen soll, deren Kriminalitätsbelastung die gelegentliche, „normale“ Jugenddelinquenz übersteigt (Goldberg und Tenczek, 2022). Für diesen Personenkreis gibt es verschiedene Begrifflichkeiten (z. B. Mehrfachtäter:innen, Vielfachtäter:innen, Serientäter:innen, Karrieretäter:innen und mehrfach Auffällige), die unterschiedlichen Definitionskriterien unterliegen und zugleich die Vielfalt der Perspektiven auf wiederholte Straffälligkeit widerspiegeln (Naplava, 2018). Solche Kriterien sind beispielsweise die Häufigkeit der Deliktsbegehung, die Länge des Lebenszeitraumes, in dem Straftaten begangen werden, sowie die Schwere der verübten Delikte. Gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik werden als Mehrfachtatverdächtige schon Personen bezeichnet, die innerhalb eines Jahres mindestens zweimal registriert werden (Goldberg und Tenczek, 2022). Auf die kleine Gruppe der mehrfach aufgefallenen und registrierten Personen entfällt dann eine sehr hohe Anzahl an Delikten (Villanueva *u. a.*, 2019; Goldberg und Tenczek, 2022). Entsprechend begehen zwischen 5 % und 10 % der Täter:innen zwischen 40 % und 50 % aller Taten (Goldberg und Tenczek, 2022).

Es scheint aus kriminalpräventiven Gründen naheliegend, dass wenn nur ein kleiner Kreis von Personen für den weitaus größten Teil der Kriminalität verantwortlich ist, diese kleine Gruppe stark gefährdeter Personen frühzeitig zu erkennen, um ihnen eine besondere Begleitung zukommen zu lassen (Goldberg und Tenczek, 2022). Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit „Intensivtäter:innen“ tatsächlich eine spezifische Täter:innenkategorie darstellen und damit besondere Maßnahmen begründen, oder ob es sich bei diesen Personen lediglich um eine konstruierte Kategorie auf Basis künstlich bzw. willkürlich festgelegter Kriterien handelt (Naplava, 2018). In der Vergangenheit wurden und werden weiterhin sogenannte Prognosekriterien erarbeitet, die eine Vorhersage ermöglichen sollen (Goldberg und Tenczek, 2022; Ayano *u. a.*, 2024). Der aktuell Stand der Forschung zeigt allerdings, dass sich kein zweifelsfreier Zusammenhang zwischen bestimmten Merkmalen, die als kriminalitätsbegünstigend gehandelt werden, und dem Auftreten und Verlauf von Straffälligkeit feststellen lassen (Heinz,

2019; Trenczek und Goldberg, 2019; Goldberg und Trenczek, 2022). Grundsätzlich ist eine mehrfache Auffälligkeit in ein komplexes Geflecht sozialer, biografischer und persönlicher Probleme eingebunden (Freiheit u. a., 2018). Hinzu kommt, dass selbst die mehrfache Auffälligkeit ein vorübergehendes Phänomen ist. Insofern ist spätestens im dritten Lebensjahrzehnt, eine deutliche Kriminalitätsabnahme zu verzeichnen (Goldberg und Trenczek, 2022). Auch die sogenannten „Intensivtäter:innen“ bleiben in der Regel nur eine gewisse Zeit, meist ein bis zwei Jahre, auffällig und treten dann polizeilich nicht mehr in Erscheinung (Heinz, 2019). Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass es keine Einzelmerkmale gibt, mit Hilfe derer bei jungen Beschuldigten die Vorhersage von späterer, wiederholter Straffälligkeit möglich wäre. Die beschriebenen Auffälligkeiten eignen sich daher nicht zur Vorhersage späterer Straffälligkeit, sondern allenfalls zum Erkennen eines frühzeitigen Hilfebedarfs. Insgesamt gibt es kein generell für alle wirksames Konzept zur Legalbewährung. Insgesamt macht die Schaffung von positiven Lebensbedingungen und Zukunftsoptionen, die Stärkung des sozialen Nahbereichs sowie die begleitende Motivierung junger Menschen einen Abbruch einer kriminellen Karriere wahrscheinlicher als traditionelle strafrechtliche, insbesondere freiheitsentziehende Sanktionen, deren schädliche Auswirkungen laut Goldberg & Trenczek (2022) hinlänglich belegt sind. Zentral ist an allen Stellen eine tragfähige Beziehung zwischen Unterstützer:innen und Klient:innen (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

### 1.3.3. Maßregelvollzug

Grundsätzlich wird im Rahmen eines Gerichtsprozesses die Schuld von Personen festgestellt und ihnen im Anschluss eine Strafe zugeführt, wobei dieses Vorgehen voraussetzt, dass Täter:innen schuldfähig sind (Ochs, 2021). Gemäß § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Weiterhin ist eine Person nach § 21 StGB vermindert schuldfähig, wenn die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert ist. Menschen, die als vermindert schuldfähig oder schuldunfähig eingestuft

wurden, erhalten keine Strafe im klassischen Sinne, sondern eine Maßnahme zur Behandlung und Sicherung von Straftäter:innen. Rechtsgrundlage ist das Strafgesetzbuch, insbesondere §§ 63, 64.

Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder einer verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen hat. Allerdings nur dann, wenn die Gesamtwürdigung der Täter:innen ergibt, dass von ihr:ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er:sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Nach § 64 StGB kann das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn jemand den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Wird eine Person wegen einer rechtswidrigen Tat, die überwiegend auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. In § 64 wird zudem klargestellt, dass „der Hang“ eine Substanzkonsumstörung erfordert, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert. Obwohl somit der Freiheitsentzug bzw. die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder Entzugseinrichtung keine Strafe darstellen soll, stellt er die Rechtsfolge einer Straftat dar (Trost und Rogge, 2016).

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB ist grundsätzlich auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren begrenzt. Diese Frist beginnt mit dem Beginn der Maßregel und darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen überschritten werden.

Demgegenüber ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB nicht von vornherein zeitlich befristet. Eine Entlassung erfolgt erst dann, wenn das Gericht feststellt, dass von der untergebrachten Person keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind (§ 67d Abs. 2 StGB).

Für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wurden durch § 67d Abs. 6 StGB jedoch zeitliche Prüfmarken eingeführt:

- **Nach sechs Jahren** gilt die Fortdauer der Unterbringung in der Regel als unverhältnismäßig, **sofern** keine Gefahr erheblicher rechtswidriger Taten mehr besteht, die zu schweren seelischen oder körperlichen Schädigungen führen könnten.

- **Nach zehn Jahren** gelten die strengeren Voraussetzungen des § 67d Abs. 3 StGB entsprechend; d. h., die Maßregel ist für erledigt zu erklären, wenn nicht die Gefahr schwerer Straftaten gegen hochrangige Rechtsgüter fortbesteht.

Obwohl diese Fristen die gerichtliche Überprüfung strukturieren, kann eine Unterbringung nach § 63 StGB im Ergebnis weiterhin sehr lange andauern und im Einzelfall lebenslang bestehen bleiben (Hahn, 2023b).

Neben der jährlichen Überprüfung durch das Gericht findet regelmäßig eine externe Begutachtung der untergebrachten Person statt, um die Kriminalprognose und damit die Fortdauer oder mögliche Aussetzung der Maßregel beurteilen zu können (Hahn, 2023b).

Im Jahr 2021 befanden sich mehr als 13.000 Menschen in den 78 bundesweit existierenden Kliniken im Maßregelvollzug, wobei die Zahl der Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB bzw. in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht sind, kontinuierlich gestiegen ist (Deutscher Bundestag, 2023). Dieser Anstieg hat auch zur Novellierung von § 64 StGB sowie weiterer, damit zusammenhängender Vorschriften geführt (Schwarz und Stübner, 2023). Während die Verurteilungszahlen insgesamt im Zeitraum von 2007 bis 2017 um 18,8 % zurückgegangen sind, sind Unterbringungsanordnungen nach §§ 63, 64 StGB im selben Zeitraum um 26,6 % gestiegen (Feißt, Lewe und Kammeier, 2022). Das Risiko für psychisch erkrankten Personen zu einer Langzeitunterbringung von mehr als fünf Jahren verurteilt zu werden, liegt damit im Vergleich zur „Normalbevölkerung“ um 114-mal höher (Feißt, Lewe und Kammeier, 2022).

Die Aufgabenstellung des Maßregelvollzugs bewegt sich zwischen Psychiatrie und Strafvollzug, indem einerseits Patient:innen über psychiatrische Krankheitsbilder und Störungen verfügen, deren Diagnostik und Therapie nach medizinischen Gesichtspunkten erfolgt. Andererseits werden diese Menschen allerdings nicht wegen des Vorliegens einer psychischen Erkrankung in den Maßregelvollzug eingewiesen, sondern aufgrund einer festgestellten Gefährlichkeit, die in der Erkrankung begründet liegt, einer schlechten Legalprognose und daraus resultierend aufgrund des Bedürfnisses des Schutzes der Öffentlichkeit. Entsprechend fokussiert die Arbeit mit inhaftierten Menschen auf die Delinquenzfaktoren sowie auf die aktuell vorliegende psychische Erkrankung (Hahn, 2023b). Bei bestehender ungünstiger Legalprognose muss die Behandlung unter hohen Sicherheitsbedingungen erfolgen, weshalb neben therapeutischen Überlegungen immer Sicherheitsaspekte mitbedacht werden müssen (Hahn, 2023b). Hahn

(2023b) betont, dass die Behandlung daher im Zwangskontext erfolgt, weshalb der Auftrag des Maßregelvollzugs in sich widersprüchlich ist. Besserung und Sicherung sind in gewisser Weise Gegensätze, was die Grundvoraussetzung für eine Behandlung schwierig gestaltet (Hahn, 2023b). Auch Müller und Koller (2020) stellen fest, dass das Ziel einer gleichzeitigen Besserung und Sicherung schwer miteinander zu vereinbaren sind und grundsätzlich unterschiedliche Konzeptionen erforderlich machen. Durch die Auferlegung des Ziels, Besserung und Sicherung gleichermaßen zu verfolgen, wird das Ziel der Besserung durch das Ziel der Sicherung relativiert (Müller und Koller, 2020).

Das zentrale Ziel der Anordnung einer Maßregel ist gemäß Hahn (2023b) die Entlassung zur Bewährung bzw. die möglichst kurze Gestaltung der (geschlossenen) stationären Unterbringung. Wie bereits beschrieben, ist gemäß den im StGB vorgegebenen Rechtsnormen die Unterbringungs-dauer von der weiteren Legalprognose (Gefährlichkeit) abhängig (Hahn, 2023b). Die von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) veröffentlichten Standards gelten als Grundlage für die Vollzugs- und Therapieplanung (Müller *u. a.*, 2017). Gemäß dieser Standards besteht die Notwendigkeit, in der Unterbringung Therapiefortschritte ständig auf deren Umsetzbarkeit im freien sozialen Raum zu überprüfen, weshalb alle Maßregelvollzugseinrichtungen auf ein sogenanntes therapeutisches Stufenmodell zurückgreifen, das einen individuellen Freiheitsrahmen, abhängig vom erreichten therapeutischen Entwicklungsstand gewährt (Hahn, 2023b). Klinisch-therapeutische Arbeit und Resozialisierung im Maßregelvollzug gehen somit fließend ineinander über. Sowohl die Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit als auch Patient:innenrechte im Maßregelvollzug werden und wurden immer wieder diskutiert (Hahn, 2023b). Die Behandlung im Maßregelvollzug gliedert sich heute in die Abschnitte Eingangsdiagnostik, Behandlungsplanung, Rehabilitationsplanung, Anwendung störungs- und delikt-spezifischer Therapieverfahren, sowie forensisch-psychiatrischer Nachsorge (Müller *u. a.*, 2017; Hahn, 2023b).